

Schlicke in Leipzig.

1807. **Soldatengeschichten**, illustrierte. [Auswahl aus den neuen Volksbüchern.] 16. Geh. 1/3 ₰

Schwetschke & Sohn in Braunschweig.

1808. **Muspratt, Ch.**, theoretische, prakt. u. analyt. Chemie, in Anwendg. auf Künste u. Gewerbe. Frei bearb. v. F. Stohmann u. Th. Gerding. 20. Bfg. gr. 4. Geh. * 12 N^g

Stoll's Separ.-Cto. in Leipzig.

1809. **Haas, H.**, Erörterungen üb. einige Streitfragen d. bayer. Civilrechts bezüglich d. Erbrechtes der Ehegatten. gr. 8. In Comm. Geh. * 13 1/2 N^g

B. Tauchnitz in Leipzig.

1810. **Salusti Crispi, G.**, operum reliquiae. Edidit F. D. Gerlach. Editio ster. 16. Geh. 1/4 ₰

1811. — eadem. Editio ster. gr. 8. Geh. 1/4 ₰; Velinp. 3/4 ₰

B. Tauchnitz in Leipzig ferner:

1812. **Salusti Crispi, G.**, Catilina et Jugurtha. Edidit F. D. Gerlach. Editio ster. gr. 8. Geh. 3/4 N^g1813. **Taciti, Corn.**, Germania, Agricola dialogus de oratoribus. Edidit F. Haase. Editio ster. gr. 8. Geh. 3/4 N^g

Verlags-Bureau in Altona.

1814. **Thomas, des alten Schäfer**, seine 7. Prophezeiung f. d. J. 1856 u. 57. gr. 8. * 1 N^g1815. **Volksbibliothek**, Norddeutsche. 2. Bd. Nr. 1. gr. 8. pro 12 Arn. * 12 N^g

F. O. Weigel in Leipzig.

1816. **Förster, E.**, Denkmale deutscher Baukunst, Bildnerei u. Malerei v. Einführg. d. Christenthums bis auf die neueste Zeit. 49. u. 50. Lfg. gr. 4. à * 3/4 ₰; Prachtausg. in Fol. à * 1 ₰

Nichtamtlicher Theil.

Ueber den Schutz für das geistige Eigenthum.

Aus Mitteldeutschland referirte unlängst die Allg. Ztg.: „Die Allg. Ztg. erwähnte kürzlich in einem Bericht aus Sachsen der Eingabe des Vorstandes des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, welche die dortige Regierung auf den großen Mißstand aufmerksam macht, der aus der Verschiedenheit der Größe der Schutzfristen für Werke verstorbener Autoren hervorgeht, und gleichzeitig Andeutungen gibt, wie im Sinne des Bundesbeschlusses vom 19. Nov. 1837 eine Ausgleichung dieser Verschiedenheit angebahnt werden könne. Gestatten Sie mir, diese wahrhafte Lebensfrage für das geistige Eigenthum der deutschen Nation etwas näher zu beleuchten: Schon der Wiener Congress erkannte ihre Bedeutung, sowie die Nothwendigkeit ihrer einheitlichen Erledigung an, indem er im Art. 18 der Bundesacte die deutsche Bundesversammlung verpflichtete, sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck zu beschäftigen. Allein erst der Bundesbeschluss vom 6. September 1832 entsprach jener Verpflichtung, und zwar sehr unvollkommen, indem er sich darauf beschränkte, die Gegenseitigkeit des Schutzes gegen den Nachdruck in den einzelnen deutschen Bundesstaaten anzuerkennen. Weiter ging der Bundesbeschluss vom 19. Nov. 1837, indem er die Dauer des literarischen Eigenthums auf zehn Jahre, und in der Art festsetzte, daß „diese Frist für die in den letztverfloßenen zwanzig Jahren im Umfang des deutschen Bundesgebietes erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses (bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens) an zu rechnen.“ Es leuchtete aber ein, daß dieser Beschluss nicht so ausgelegt werden kann, daß die vielgestaltigste Frist für den Schutz des literarischen Eigenthums (z. B. wie in dem Bericht aus Sachsen angeführt war, für Oesterreich am 19. Oct. 1856, für Braunschweig am 1. Jan. 1872, für Sachsen am 22. Febr. 1874) daraus resultire, da ein Schutz, welcher sich nur auf einen Theil der deutschen Bundesstaaten beschränkt, ebensogut als keiner ist, die Bundesversammlung aber schon dadurch, daß sie die Ordnung dieser Angelegenheit in die Hand nahm, und sie nicht den Einzelregierungen überließ, auf das klarste ihre Absicht zu erkennen gab, dem Schrifteigenthum Schutz auf dem Gesamtgebiet des deutschen Bundes und nach gemeinsamen Grundsätzen zu gewähren. Man darf daher auch mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die Bundesversammlung dem Antrag, allen vor ihrem Beschluss vom 19. Nov. 1837 erschienenen Werken verstorbener Schriftsteller (bei den andern kömmt der Bundesbeschluss vom 19. Juni 1845 zur Anwendung, welcher den fraglichen Schutz auf

Lebenszeit und bis dreißig Jahre nach dem Tod des Verfassers ausdehnte) einen dreißigjährigen Schutz, also bis zum 19. Nov. 1867 zu gewähren, wie es bereits Preußen (und bald darauf auch Bayern) gethan, entsprechen werde, da der Schutz vor 1837, weil von den Einzelgesetzgebungen und Verträgen abhängig, kein allgemeiner war, also auch nicht mitgerechnet werden kann.“

Wir halten von dieser etwas unklaren Auffassung der beiden Bundesbeschlüsse vom 9. (nicht 19. wie es oben heißt) Nov. 1837 und vom 19. Juni 1845 eine Richtigstellung am Plage, und glauben dies auf die bündigste Weise durch ein einschlägiges Citat aus dem bekannten Jolly'schen Werke „die Lehre vom Nachdruck“ zu erzielen, wo es im sechsten Kapitel — Von der Zeit, während welcher der Nachdruck verboten ist. — S. 221 u. ff. wie nachstehend lautet:

... Gehen wir nach diesen Erörterungen über den allgemeinen Standpunkt der Bundesbeschlüsse in der Frage nach der Dauer des Nachdruckverbotes zur Darstellung des Inhaltes derselben im Einzelnen über, so ist zunächst zu bemerken, daß der Bundesbeschluss vom 9. Nov. 1837, welcher im Art. 2. den Nachdruck literarischer und artistischer Erzeugnisse während der Frist von 10 Jahren von ihrem Erscheinungsjahre, resp. bei Werken, welche vor dem Bundesbeschlusse in den letzten 20 Jahren rückwärts herausgegeben waren, von dem Tage des Bundesbeschlusses an verboten hatte, in dieser Beziehung durch Artikel 1. des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 außer Wirksamkeit gesetzt ist, wornach jenes Verbot während der ganzen Lebensdauer des Verfassers und noch 30 Jahre lang nach seinem Tode bestehen soll. Die durch den zweiten Beschluss bewirkte Fristverlängerung ist, wie die Zahlen von selbst ergeben, so bedeutend und der ersten Bestimmung so rasch nachgefolgt, daß auch für alle zwischen den Jahren 1837 und 1845 erschienenen Werke, die Verfasser seien während dieses Zeitraumes gestorben oder nicht, lediglich der jüngere Bundesbeschluss zur Anwendung zu bringen ist. Derselbe bezieht sich nämlich nach Inhalt und Fassung nicht nur auf diejenigen literarischen und artistischen Erzeugnisse, welche nach seiner Erlassung erschienen sind, sondern ebenso auf die zur Zeit seiner Erlassung bereits vorhandenen Werke, indem er das Abdrucken aller derjenigen Werke, deren Verfasser noch leben oder nicht volle 30 Jahre verstorben sind, als eine widerrechtliche Handlung verbietet. Demgemäß kann es auch, um seine Anwendbarkeit zu bestimmen, nur auf die Zeit der Bornahme der verbotenen Handlung, daß sie nach dem Bundesbeschlusse geschah, nicht auf die Zeit ankommen, in welcher das nachgedruckte Werk erschien und das ausschließliche Verlagsrecht daran durch Schaffung desselben, als Objectes jenes Rechtes, zuerst begründet war. Hätte unser Bundesbeschluss ein positives Recht der Autoren an ihren Werken geschaffen, so